Bundesministerium
Innovation, Mobilität
und Infrastruktur

Änderungsverfahren gem. § 24g UVP-G 2000

S1 Wiener Außenring Schnellstraße
Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern),
Antrag auf Projektänderung vom 15.01.2025
(Projektänderung Bauphase und bauliche Ausführung)

Fachgebiet
9/13 Grundwasser und Oberflächengewässer

Fachgutachterliche Stellungnahme und Ergänzung des Teilgutachtens zur
Projektänderung Bauphase und bauliche Ausführung

Christian Wolf, Mag.
Technischer Geologe

Graz, im August 2026

Impressum

Autor: Christian Wolf, Mag., Technischer Geologe

Auftraggeber:
Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Graz, 2026.

Inhalt

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung 4
1.1 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen 4
1.1.1 Antrag 4
1.1.2 Genehmigtes Vorhaben und Ausgangslage 4
1.1.3 Verbesserungsaufträge und Datengrundlagen 4
1.1.4 Kurzbeschreibung und Begründung der Änderung 6
1.2 Fachspezifischer Befund 9
1.3 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen 10

2 Beantwortung der Behördenfragen 12
2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen 12
2.1.1 Ergänzende Anmerkungen 12
2.1.2 Fachgutachterliche Stellungnahme 13
2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien 13
2.2.1 Fachgutachterliche Stellungnahme 13
2.3 Ergänzung UVP-Teilgutachten 13
2.3.1 Fachgutachterliche Stellungnahme 14
2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen 14
2.4.1 Ergänzende Anmerkung 14
2.4.2 Fachgutachterliche Stellungnahme 14
2.5 Weitere Genehmigungstatbestände 15
2.5.1 Fachgutachterliche Stellungnahme 15

3 UVP -Teilgutachten Oberflächenwasser und Grundwasser - Ergänzung 16
3.1 Beschreibung der Änderungen 16
3.2 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen 16
3.3 Fachspezifischer Befund 16
3.4 Ergänzung des Teilgutachtens 19
3.4.1 Bewertung der Auswirkungen 19
3.4.2 Zusammenfassung 19
3.5 Maßnahmenforderungen 20
3.5.1 Änderung bestehender Maßnahmen 20
3.5.2 Zusätzliche Maßnahmen 20
3.6 Gesamtbewertung 21

4 Gutachten Wasserrecht - Ergänzung 22

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung

1.1 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen

1.1.1 Antrag

Die Projektwerberin stellt für das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)“ mit Schreiben vom 15.01.2025 den Antrag auf Änderungsgenehmigung gem § 24g UVP-G 2000 iVm § 24f UVP-G 2000: „Projektänderung Bauphase und bauliche Ausführung“.

1.1.2 Genehmigtes Vorhaben und Ausgangslage

Das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)“ wurde mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 06.07.2018 nach dem UVP-G 2000 sowie dem Forstgesetz 1975, dem BStG 1971 und dem WRG 1959 genehmigt. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.08.2020 erlangte der Bescheid der UVP-Behörde Rechtskraft.

Darüber hinaus liegen nachstehende Bewilligungen vor:

- Naturschutzrechtliche Bewilligung der NÖ Landesregierung vom 19. Juni 2019 und dem BVwG Erkenntnis vom 24.11.2023
- Naturschutzrechtliche Bewilligung, Bewilligung gem Wr. Baumschutzgesetz, GZ 524314/2021 der Wiener Landesregierung vom 18. Mai 2021 und dem BVwG Erkenntnis vom 06.02.2024.

1.1.3 Verbesserungsaufträge und Datengrundlagen

Die Unterlagen der Projektwerberin zur Projektänderung wurden aufgrund von Verbesserungsaufträgen der UVP-Behörde (Verbesserungsauftrag vom 03.06.2025 und Verbesserungsauftrag vom 27.10.2025) überarbeitet bzw. ergänzt. Es liegen nun folgende

konsolidierte Unterlagen vor. Diese sind, in Verbindung mit den Unterlagen aus dem UVP-Verfahren, die Grundlage für die fachgutachterliche Bewertung.

- Kompassdokument, Erfüllung Verbesserungsauftrag vom 03.06.2025, August 2025
- Kompassdokument, Erfüllung Verbesserungsauftrag vom 27.10.2025, November 2025
- Einlage 1.2: Einlagenverzeichnis, Bewertung iSd UVP-G, Änderung B, November 2025
- Einlage 2.1: Technischer Bericht - Baukonzpet, Bewertung iSd UVP-G, Änderung A, übermittelt im November 2025 (lt. Deckblatt: Dezember 2024)
- Einlage 2.2: Übersichtskarte Routenkonzept, Oktober 2024
- Einlage 2.3: Übersichtskarte Routenkonzept inkl- Kontextprojekte, Oktober 2024
- Einlage 2.4: Verkehrsuntersuchung Bauphase - Anpassung Baukonzept, Bewertung iSd UVP-G, Änderung B, November 2025
- Einlage 2.5: Lärmtechnische Untersuchung Bauphase - Anpassung Baukonzept, Bewertung iSd UVP-G, Änderung B, November 2025
- Einlage 2-6: Übersichtskarte Lärmuntersuchung, Änderung B, November 2025
- Einlage 2.7: Luftgüte - Bericht Bauphase, Klima- und Energiekonzept, Bewertung iSd UVP-G, Änderung B, November 2025
- Einlage 2.8: Umweltbericht - Anpassung Baukonzept, Bewertung iSd UVP-G, Änderung B, November 2025
- Einlage 3.1: Umweltbericht - Mehrbedarf Nachtarbeiten für Ein- und Ausbau Lehr- und Schutzgerüste im Bereich ÖBB, Bewertung iSd UVP-G, November 2024
- Einlage 4.1: Umweltbericht - Verringerung Oberbodenauftrag von 0,3 m auf 0,1 m auf Dämmen, Bewertung iSd UVP-G, Änderung A, August 2025
- Einlage 4.2: Regelquerschnitt Haupttrasse, Oktober 2024
- Einlage 4.3.1: Oberbodenauftrag Dämme Lageplan, Blatt 1, August 2025
- Einlage 4.3.2: Oberbodenauftrag Dämme Lageplan, Blatt 2, August 2025
- Einlage 4.4: Lageplan Verortung Lärmschutzwände, August 2025
- Einlage 5.1: Umweltbericht - Verringerung Lärmschutzwallhöhe und Erhöhung Lärmschutzwände Kn Raasdorf, Bewertung iSd UVP-G, Änderung A, August 2025
- Einlage 5.2: Lageplan Lärmschutzmaßnahmen Knoten Raasdorf, Oktober 2024 (Anmerkung: für Verbesserungsauftrag vom 03.06.2025 geringfügig überarbeitet)
- Einlage 5.3: Regelquerschnitt Rampen Kn Raasdorf, Oktober 2024
- Einlage 6.1: Konsolidierter Plan maximal zulässige LKW-Fahrten pro Tag; Fachbereiche Lärm & Luftschadstoffe; Planbeilage 2
- Stellungnahme Auswirkungen der anhängigen UVP-Projektänderungen „Bauphase und bauliche Ausführung“ auf das Europaschutzgebiet Breitenlee, Juni 2026

1.1.4 Kurzbeschreibung und Begründung der Änderung

Folgende Änderungen werden im Wesentlichen beantragt. Detaillierte Beschreibungen sind in den oben angeführten Unterlagen enthalten.

Die Projektwerberin führt in der Einlage 2.8, Umweltbericht - Anpassung Baukonzept, aus, dass es im Zuge der Ausarbeitung des Bauprojektes der S 1 Spange Seestadt Aspern gegenüber der Einreichplanung zu relevanten Änderungen der Rahmenbedingungen sowie zu Optimierungen in der Projektierung kam, welche sich in Summe auf die Massen und im Weiteren auf die erforderlichen Lkw-Fahrten auswirken. Aus diesem Grund wurde das bisherige Bau- und Massenverwertungskonzept dem derzeitigen Planungsstand (Anm.: November 2024) entsprechend aktualisiert.

Die wesentlichen Änderunge in Bezug auf die Masssen umfassen:

- Erhöhung des Oberbodenabtrags von 0,30 m auf 0,50 m auf Basis neuer Bodenaufschlüsse
- Verringerung des Oberbodenauftrags auf Dammböschungen von 0,30 m auf 0,10 m (siehe Einlage 4.1, Umweltbericht - Verringerung Oberbodenauftrag von 0,3 m auf 0,1 m auf Dämmen)
- Änderung des Oberbaues aufgrund Anpassung an den Stand der Technik (aktualisierte RVS 03.08.63) der Hauptfahrbahn von LK10 auf LK25 (+2 cm Gesamtkonstruktionsstärke bei gleichbleigender Bautype AS 1) sowie der Rampenfahrbahnen von LK4 auf LK10 (+3 cm Gesamtkonstruktionsstärke bei gleichbleigender Bautype AS 1) unter Beibehaltung der genehmigten Nivellette
- Adaptierung der Aufbaustärke der Tragschichten im Bereich des Mittelstreifens (Befahrbarkeit), um bei künftigen Sanierungen eine 4+0 Verkehrsführung zu ermöglichen
- Verringerung der Lärmschutzwallhöhe bei Aufrechterhaltung der Maßnahmenhöhe durch Erhöhung der Lärmschutzwände im KN Raasdorf (siehe Einlage 5.1, Umweltbericht - Verringerung Lärmschutzwallhöhe und Erhöhung Lärmschutzwände KN Raasdorf)
- Berücksichtigung der geänderten Massen der verbreiterten und bereits genehmigten Grünbrücke (Objekte S1S.Ü03 & S1S.Ü04, siehe Bericht „weiterführende Unterlage, i.s.d. §24c Abs. 6 UVP-G 2000, Verbreiterung Grünbrücke - Auswirkungen“)
- Entfall der Massen aus dem Baukonzept S1 Spange aufgrund der vorzeitigen Errichtung der Gemeindestraßenteile der ASt Seestadt West (Vohabensbestandteil

UVP-Projekt Stadtstraße Aspern) durch die Stadt Wien zur Herstellung einer Anbindung der Stadtstraße in die Seestadt

- Entfall der Massen aus dem Baukonzept S1 Spange durch Entfall des Objektes S1S.Ü07 (Vorhabensbestandteil UVP-Projekt Anschlussstelle Seestadt Ost der Stadt Wien) über das bereits rückgebaute Anschlussgleis GM

Weiters wird die Gesamtbauzeit der S1 Spange zur Optimierung der Bauabläufe (Glättung der Bauspitzen und Erhöhung der Ausführungsqualität) um 5 Monate verlängert. Zudem werden auch einzelne Bauphasen – ohne weitere Auswirkung auf die Gesamtbauzeit – durch die Erweiterung der Überlappungsbereiche im Rahmen vorgesehener Pufferzeiten verlängert. Die Gesamtbauzeit der S 1 Spange Seestadt Aspern beträgt nunmehr drei Jahre.

Bei der Ermittlung der externen LKW-Fahrten für den An- und -abtransport wurden die Fahrten gem. Auflage A.IV.0.7 aus dem UVP-Bescheid auf 5 Tage pro Woche (Montag bis Freitag) anstatt, wie im Bau- und Massenverwertungskonzept aus dem Jahr 2016 ursprünglich vorgesehen, auf 5,5 Tage pro Woche (Montag bis Samstag) verteilt.

Die Baustraße der S 1 Spange wird im Sinne der Staubfreihaltung befestigt ausgeführt (siehe UVP-Bescheid Auflage A.IV.4. Luftschadstoffe und Klima, Bauphase 4.1).

Für den Ein- und Ausbau der Lehr- und Schutzgerüste im Bereich ÖBB besteht ein Mehrbedarf an Nachtarbeiten (siehe Einlage 3.1, Umweltbericht - Mehrbedarf Nachtarbeiten für Ein- und Ausbau Lehr- und Schutzgerüste im Bereich ÖBB).

Des Weiteren haben sich die Rahmenbedingungen in Bezug auf den Massentransport bzw. auf die externen Transportrouten sowie die interne Baustellenerschließung geändert. Aufgrund des Baufortschrittes der Stadtstraße Aspern und der ASt Seestadt West können diese als alternative Zu- und Abfahrt für den Massentransport der S 1 Spange Seestadt Aspern genutzt werden. Die Eisenbahnkreuzung (EK) Cassinonestraße wurde aufgelassen, wodurch eine bislang geplante Querungsmöglichkeit der ÖBB-Strecke 117 zur Errichtung von Anlagenteilen südlich der Bahn entfällt. Dies betrifft vor allem die Objekte S 1S.Ü04 (Grünbrücke über die ÖBB Seestadt Ost) und S 1S.Ü06 (Brücke über die ÖBB ASt Seestadt Ost). Weiters steht die genehmigte Baustraße (Ostbahnbegleitstraße) zwischen Johann-Kutschera-Gasse und der Richtung Norden verlängerten Cassinonestraße aufgrund des fortschreitenden Straßenbaus in der Seestadt Aspern Nord zum Zeitpunkt der Errichtung der S 1 Spange Seestadt Aspern nicht im geplanten Umfang zur Verfügung.

Die Projektwerberin präzisiert im Schreiben vom 10.09.2025 zu der beantragten, alternativen Abwicklung des Massentransportes:

- Sofern die S1 VA1 zum Zeitpunkt der Errichtung der S1 Spange noch nicht unter Verkehr sein sollte, erfolgt die alternative Hauptzu- und -abfahrt aus Westen kommend über die Stadtstraße Aspern mittels der bereits von Seiten der Stadt Wien errichteten ASt Seestadt West.
- Es wird präzisiert, dass mit „alternativ“ eine zusätzliche, und keine die genehmigte Routenführung ersetzende Möglichkeit der Abwicklung der Massentransporte gemeint ist. Die bereits mit Bescheid vom 06.07.2018 rechtskräftig genehmigte Abwicklung des Massentransportes über die S1 VA1 bleibt somit im vollen Umfang aufrecht.
- Das mit gegenständlicher Projektänderung vorgelegte „Routenkonzept“ wurde als Grundlage für die Beurteilung der Umweltwirkungen infolge des angepassten Baukonzeptes und Massentransportes erstellt. Es wird klargestellt, dass mit der Vorlage dieses „Routenkonzeptes“ noch nicht die Nebenbestimmung 0.7 des Bescheides vom 06.07.2018 erfüllt wird. Entsprechend dieser Nebenbestimmung ist das Routenkonzept spätestens einen Monat vor Beginn der Massenverfuhr mit Lkw der UVP-Behörde vorzulegen.

Mit Verordnung vom 24.1.2025, LGBl 61/2025 hat die Wiener Landesregierung, StF LGBl 38/2007, Teile des Landschaftsschutzgebietes Donaustadt und angrenzende Teile von Breitenlee zum Europaschutzgebiet Breitenlee erklärt. Die Projektwerberin beschreibt in einer Stellungnahme vom Juni 2026 die Auswirkungen der anhängigen UVP-Projektänderungen „Bauphase und bauliche Ausführung“ auf das Europaschutzgebiet Breitenlee.

1.2 Fachspezifischer Befund

Aus der Sicht der Fachgebiete Oberflächenwasser und Grundwasser ist ausschließlich die Verringerung des Oberbodenauftrags auf Dammböschungen von 0,30 m auf 0,10 m beurteilungsrelevant.

Im ursprünglichen Einreichprojekt wurde auf den Straßendämmen ein Oberbodenauftrag von 30 cm vorgesehen. Darüber hinaus wurde im UVP-Bescheid vom 06.07.2018 in den A.IV.14. Nebenbestimmungen gem. WRG 1959, Nebenbestimmung 37 nachstehende Maßnahme festgelegt:

> Die Bodenfiltermulden in den Einschnittbereichen und die Dammböschungen sind jeweils mit mind. 30 cm Oberboden (Humus) herzustellen und so zu begrünen, dass eine geschlossene Grasdecke entsteht. Dammböschungen und freigelegte Einschnittbereiche sind laufend nach Maßgabe des Baufortschrittes so zu humusieren und zu begrünen, dass der Bewuchs zur Erhaltung der Standsicherheit beiträgt und Bodenerosionen bei Starkregenereignissen vermieden werden können. Für die Erstbegrünung werden die dahingehenden Empfehlungen der RVS 04.04.11 vorgeschlagen.

Diese Nebenbestimmung soll nun wie folgt geändert werden.

37) Die Bodenfiltermulden in den Einschnittbereichen sind mit mind. 30 cm Oberboden (Humus) und die Dammböschungen mit mind. 10 cm Oberboden (Humus) herzustellen und so zu begrünen, dass eine geschlossene Grasdecke entsteht. Dammböschungen und freigelegte Einschnittbereiche sind laufend nach Maßgabe des Baufortschrittes so zu humusieren und zu begrünen, dass der Bewuchs zur Erhaltung der Standsicherheit beiträgt und Bodenerosionen bei Starkregenereignissen vermieden werden können. Für die Erstbegrünung werden die dahingehenden Empfehlungen der RVS 04.04.11 vorgeschlagen.

Im Änderungsprojekt wird diesbezüglich konkret folgendes ausgeführt (Anm. Rechtschreibfehler wurden korrigiert):

„Die Straßendämme werden mittels Dammschüttmaterial hergestellt und entsprechend verdichtet, um eine ausreichende Tragfähigkeit zu erzielen. Die Böschungen werden in der Regel mit einer Neigung von 2:3 ausgeführt. Um eine geschlossene Begrünung der Dämme

herzustellen, werden die Böschungen mit Oberboden (Humus) angedeckt. Gem. Einreichprojekt war eine Andeckung mit einer Stärke von 30 cm vorgesehen. Für eine geschlossene Begrünung ist grundsätzlich ein Oberbodenauftrag von 10 cm jedenfalls ausreichend. Dies entspricht dem Stand der Technik und wurde bzw. wird in aktuellen UVP-Projekten am hochrangigen Straßennetz (z. B. S36 Murtal Schnellstraße, A5 Nord/Weinviertel Autobahn, S1 Wiener Außenring Schnellstraße etc.) sowie im unmittelbar angrenzenden Vorhaben „Stadtstraße Seestadt Aspern“ der Stadt Wien bereits erfolgreich umgesetzt. Durch die geringere Schichtstärke wird das Risiko von Rutschungen und Erosionen bei Regenereignissen auf den Dämmen erheblich gesenkt und die Verschlämmung der Entwässerungsanlagen, der angrenzenden Begleitwege sowie angrenzender Grundstücke durch abgespültes Humusmaterial reduziert. Ein stärkere Andeckung wird aus geotechnischer Sicht abgeraten. So wie in Nebenbestimmung 37 als Ziel formuliert, ist auch bei 10 cm jedenfalls sichergestellt, dass sich eine geschlossene Grasdecke entwickelt. Im gegenständlichen Vorhaben werden entsprechend dem Stand der Technik sämtliche kontaminierte Straßenwässer gefasst und mittels Längskanälen zur Reinigung in Gewässerschutzanlagen geleitet. Eine Reinigung über die Oberbodenschicht der Böschungen ist im gegenständlichen Projekt weder vorgesehen noch erforderlich. Aus entwässerungstechnischer Sicht ist daher eine Humusstärke von 10 cm auf Dämmen ebenfalls ausreichend.“

1.3 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die geplante Änderung ergibt sich eine gewisse Reduktion des Schadstoffrückhaltepotentiales des Oberbodens im Nahbereich der Straße.

Da die Straßenwässer weitgehend gefasst und in Gewässerschutzanlagen abgeleitet werden, ist der denkmögliche verkehrsbedingte Schadstoffeintrag auf die betroffenen Flächen auf die Gischt bzw. die Luftdeposition beschränkt. In jenen Bereichen, wo Lärmschutzwände ausgeführt werden, ist dies nicht relevant da hier keine Schadstoffdeposition auf die Dammflächen zu erwarten ist. In jenen Bereichen, wo keine solchen Lärmschutzwände ausgeführt werden, ist eine gewisse Deposition von verkehrsbedingten Schadstoffen im unmittelbaren Nahbereich zu erwarten (zumindest innerhalb der ersten 5-10 m).

Auswirkungen auf das Grundwasser sind aufgrund von Abbau- und Verdünnungsprozessen und der zu erwartenden eher geringen Schadstoffdepositionen zwar nicht sehr wahrscheinlich, aber denkmöglich.

Um hier auch nur denkmögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu verhindern, wird vom Gutachter ein entsprechende Auflagenvorschlag formuliert, um diese hintanzuhalten. Dies umfassen im Wesentlichen eine regelmäßige Überprüfung des Oberbodens im Straßennahbereich hinsichtlich ausgewählter Schadstoffparameter und einen Austausch des Oberbodenmaterials, wenn bestimmte Grenzwerte überschritten werden.

Da die Nebenbestimmung, welche geändert werden soll, im wasserrechtlichen Gutachten formuliert wurde, wäre diese neue zusätzliche Nebenbestimmung im Wasserrechtlichen Bescheid entsprechend zu ergänzen.

2 Beantwortung der Behördenfragen

2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Widersprechen die beantragten Änderungen (§24g Abs. 1 UVP-G 2000) den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000?

Die beantragten Änderungen, widersprechen unter Berücksichtigung der Einhaltung der in der Ergänzung des Teilgutachtens angeführten Vorschläge für Nebenbestimmungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht.

Inwieweit werden durch die gegenständlichen Projektänderungen die Schutzgüter des UVP-G 2000 bzw. die integrative Betrachtung des Projektes berührt? Können mit den Änderungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut aufgrund konkreter Prüfung verbunden sein?

Durch die Projektänderungen ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser denkmöglich, durch die Einhaltung von vorzuschreibenden Nebenbestimmungen, können diese jedoch hintangehalten werden. Aus der Sicht der Schutzgüter Oberflächenwasser und Grundwasser sind die Änderungen integrativ betrachtet unerheblich.

2.1.1 Ergänzende Anmerkungen

Vergleichsmaßstab ist das genehmigte Vorhaben (Maßnahmen der UVE und Auflagen des Bescheides vom 6. Juli 2018 und des Erkenntnisses des BVwG vom 4. August 2020) zu den gegenständlichen Änderungen.

Das Bewertungskriterium für den jeweiligen Fachbereich ist in der Begründung darzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.

2.1.2 Fachgutachterliche Stellungnahme

Durch die geplante Projektänderung sind Umweltauswirkungen zwar nicht sehr wahrscheinlich, aber denkmöglich. Aus diesem Grund wird vom Gutachter ein Vorschlag für eine Nebenbestimmung formuliert, welcher diese Auswirkungen hintanhalten kann.

Da die Nebenbestimmung, welche geändert werden soll, im wasserrechtlichen Gutachten formuliert wurde, wäre dieser neue zusätzliche Vorschlag für eine Nebenbestimmung im Wasserrechtlichen Bescheid entsprechend zu ergänzen.

2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien

Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden und es ist eine dementsprechende Stellungnahme abzugeben.

Dieser Punkt ist aus der Sicht der Schutzgüter Oberflächenwasser und Grundwasser nicht relevant.

2.2.1 Fachgutachterliche Stellungnahme

Nicht erforderlich.

2.3 Ergänzung UVP-Teilgutachten

Für den Fall, dass mit den eingereichten Projektänderungen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein könnten, ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen.

Sind im Zuge der Begutachtung Auflagen des Bescheides des BMVIT vom 6.7.2018 oder des Erkenntnisses des BVwG vom 4.8.2020 abzuändern oder sind ergänzende Maßnahmen vorzuschreiben, so ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen. In diesem Zusammenhang ist zu überprüfen, ob die von der ASFINAG beantragte Änderung Wechselwirkungen mit anderen Auflagen des gegenständlichen Fachbereiches hat.

2.3.1 Fachgutachterliche Stellungnahme

Durch die geplante Projektänderung (Änderung der Oberbodenstärke im Dammbereich) sind Umweltauswirkungen zwar nicht sehr wahrscheinlich, aber denkmöglich. Aus diesem Grund wurde vom Gutachter ein Vorschlag für eine Nebenbestimmung formuliert, welcher diese Auswirkungen hintanhalten können.

Da die Nebenbestimmung, welche geändert werden soll, im wasserrechtlichen Gutachten formuliert wurde, wäre dieser neue zusätzliche Vorschlag für eine Nebenbestimmung im gegenständlichen Wasserrechtlichen Bescheid entsprechend zu ergänzen.

2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen

Es sind die von den beantragten Projektänderungen möglicherweise betroffenen Nachbarn/Nachbarinnen festzustellen.

2.4.1 Ergänzende Anmerkung

Können gegenüber dem Hauptverfahren sowie gegenüber den bereits beantragten Änderungsverfahren neue Parteien betroffen sein? Können Parteien anders betroffen sein als im ursprünglichen Verfahren (Hauptverfahren)?

Hinweis: Unter Parteien sind möglicherweise dinglich betroffenen Personen (Landwirtschaft, wasserrechtlich...) als auch Personen im sog. Immissionskreis, wie er in der Fachliteratur definiert wird, zu verstehen.

2.4.2 Fachgutachterliche Stellungnahme

Theoretisch denkmöglich betroffen wären Grundwassernutzer im Grundwasserabstrom des geplanten Bauvorhabens bzw. in jenen Bereichen, wo die Reduktion des Oberbodens stattfindet. Durch die vom Sachverständigen vorgeschlagene Nebenbestimmung sind jedoch keine mehr als geringfügige Auswirkungen auf das Grundwasser und somit auch fremde Rechte zu erwarten.

Es ist nicht zu erwarten, dass Parteien mehr als geringfügig anders betroffen sind als im Hauptverfahren.

2.5 Weitere Genehmigungstatbestände

Es ist zu prüfen, ob weitere (materienrechtliche) Genehmigungstatbestände durch die Projektänderung ausgelöst werden.

2.5.1 Fachgutachterliche Stellungnahme

Es handelt sich bei den Dammböschungen, auf welchen die Oberbodenstärke geändert werden soll, nicht um Entwässerungseinrichtungen im wasserbautechnischen Sinn. Es erfolgt auf diesen Flächen lediglich eine Versickerung von Gischtwässern und den direkt auf diesen Flächen auftreffenden Niederschlägen.

Die geplanten Projektänderungen hinsichtlich der Änderung der Oberbodenstärke in den Dammbereich wären somit aus der Sicht des Sachverständigen nicht wasserrechtlich bewilligungspflichtig bzw. würde dadurch keine wasserrechtlicher Bewilligungstatbestand ausgelöst werden.

Da jedoch die Nebenbestimmung, welche geändert werden soll, im wasserrechtlichen Gutachten formuliert wurde, wäre dieser neue zusätzliche Vorschlag für eine Nebenbestimmung im gegenständlichen Wasserrechtlichen Bescheid entsprechend zu ergänzen.

3 UVP -Teilgutachten Oberflächenwasser und Grundwasser - Ergänzung

3.1 Beschreibung der Änderungen

3.2 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen

Die Angaben zur Projektänderung sowie die Änderungen sind im Kapitel 1.1 zusammenfassend beschrieben.

3.3 Fachspezifischer Befund

Die gesamte Trasse befindet sich im Bereich des Porengrundwasserkörpers Marchfeld (WGEV-Nr. 92240). Andere Grundwasserkörper sind für das gegenständliche Vorhaben nicht relevant. Oberflächengewässer sind für die hier vorliegende, geplante Änderung nicht relevant.

Als Grundwasserleiter fungieren quartäre Sedimente, die Grundwassermächtigkeit beträgt ca. 5 – 14 m bei einem Flurabstand von 4 bis 5 m. Das Grundwassergefälle beträgt 0,5 bis 0,6 ‰ und ist weitgehend unabhängig von den herrschenden Grundwasserstandsverhältnissen. Als Grundwasservorfluter fungieren Donau und March im Osten von Wien. Den Grundwasserstauer bilden neogene Sedimente. Der beobachtete Grundwasserschwankungsbereich liegt bei etwa 2,5 bis 3 m. Aus langjährigen Messreihen wurden repräsentative niedere, mittlere, hohe und sehr hohe Grundwasserstandsverhältnisse im Trassenkorridor abgeleitet. Die Auswertung der Grundwassergleichenpläne zeigt, dass das Grundwasser im Untersuchungsraum bei niederen und mittleren Grundwasserverhältnissen in ost-südöstlicher Richtung in einem Winkel von etwa 30° zur gegenständlichen Trassenführung liegt und parallel zur Donau strömt. Bei hohem Grundwasserstand schwenkt die Strömungsrichtung geringfügig in südöstliche Richtung ein. Die durch Pumpversuche ermittelten Durchlässigkeitsbeiwerte in

den Donauschottern im Trassenkorridor liegen zwischen 2*10-3 und 1*10-2 m/s. Bei zwei Pumpversuchen, welche innerhalb von Anschüttungen liegen, wurden deutlich geringere Durchlässigkeitsbeiwerte festgestellt.

Das Grundwasser im Projektbereich weist eine hohe Mineralisierung auf. Die elektrische Leitfähigkeit liegt zwischen ca. 900 und 1200 µS/cm, die Gesamthärte ist mit 27° bis 33°dH sehr hoch. Ein deutlicher anthropogener Einfluss ist durch hohe Sulfat- und Chlorid-Konzentration im Grundwasser (SO4: 120 bis 190 mg/l, Cl-: 70 bis 150 mg/l) nachweisbar. Zudem ist die Nitratkonzentration teilweise deutlich erhöht.

Betreffend die Projektänderung ist aus der Sicht der Fachgebiete Oberflächenwasser und Grundwasser ausschließlich die Verringerung des Oberbodenauftrags auf Dammböschungen von 0,30 m auf 0,10 m relevant.

Im ursprünglichen Einreichprojekt wurde auf den Straßendämmen ein Oberbodenauftrag von 30 cm vorgesehen. Darüber hinaus wurde im UVP-Bescheid vom 06.07.2018 in den A.IV.14. Nebenbestimmungen gem. WRG 1959, Nebenbestimmung 37 nachstehendes festgelegt:

> Die Bodenfiltermulden in den Einschnittbereichen und die Dammböschungen sind jeweils mit mind. 30 cm Oberboden (Humus) herzustellen und so zu begrünen, dass eine geschlossene Grasdecke entsteht. Dammböschungen und freigelegte Einschnittbereiche sind laufend nach Maßgabe des Baufortschrittes so zu humusieren und zu begrünen, dass der Bewuchs zur Erhaltung der Standsicherheit beiträgt und Bodenerosionen bei Starkregenereignissen vermieden werden können. Für die Erstbegrünung werden die dahingehenden Empfehlungen der RVS 04.04.11 vorgeschlagen.

Diese Nebenbestimmung soll nun wie folgt geändert werden:

37) Die Bodenfiltermulden in den Einschnittbereichen sind mit mind. 30 cm Oberboden (Humus) und die Dammböschungen mit mind. 10 cm Oberboden (Humus) herzustellen und so zu begrünen, dass eine geschlossene Grasdecke entsteht. Dammböschungen und freigelegte Einschnittbereiche sind laufend nach Maßgabe des Baufortschrittes so zu humusieren und zu begrünen, dass der Bewuchs zur Erhaltung der Standsicherheit beiträgt und Bodenerosionen bei Starkregenereignissen vermieden werden können. Für

die Erstbegrünung werden die dahingehenden Empfehlungen der RVS 04.04.11 vorgeschlagen.

Im Änderungsprojekt wird diesbezüglich konkret folgendes ausgeführt (Anm. Rechtschreibfehler wurden korrigiert):

„Die Straßendämme werden mittels Dammschüttmaterial hergestellt und entsprechend verdichtet, um eine ausreichende Tragfähigkeit zu erzielen. Die Böschungen werden in der Regel mit einer Neigung von 2:3 ausgeführt. Um eine geschlossene Begrünung der Dämme herzustellen, werden die Böschungen mit Oberboden (Humus) angedeckt. Gem. Einreichprojekt war eine Andeckung mit einer Stärke von 30 cm vorgesehen. Für eine geschlossene Begrünung ist grundsätzlich ein Oberbodenauftrag von 10 cm jedenfalls ausreichend. Dies entspricht dem Stand der Technik und wurde bzw. wird in aktuellen UVP-Projekten am hochrangigen Straßennetz (z. B. S36 Murtal Schnellstraße, A5 Nord/Weinviertel Autobahn, S1 Wiener Außenring Schnellstraße etc.) sowie im unmittelbar angrenzenden Vorhaben „Stadtstraße Seestadt Aspern“ der Stadt Wien bereits erfolgreich umgesetzt. Durch die geringere Schichtstärke wird das Risiko von Rutschungen und Erosionen bei Regenereignissen auf den Dämmen erheblich gesenkt und die Verschlämmung der Entwässerungsanlagen, der angrenzenden Begleitwege sowie angrenzender Grundstücke durch abgespültes Humusmaterial reduziert. Ein stärkere Andeckung wird aus geotechnischer Sicht abgeraten. So wie in Auflage 37 als Ziel formuliert, ist auch bei 10 cm jedenfalls sichergestellt, dass sich eine geschlossene Grasdecke entwickelt. Im gegenständlichen Vorhaben werden entsprechend dem Stand der Technik sämtliche kontaminierte Straßenwässer gefasst und mittels Längskanälen zur Reinigung in Gewässerschutzanlagen geleitet. Eine Reinigung über die Oberbodenschicht der Böschungen ist im gegenständlichen Projekt weder vorgesehen noch erforderlich. Aus entwässerungstechnischer Sicht ist daher eine Humusstärke von 10 cm auf Dämmen ebenfalls ausreichend.“

Aus hydrogeologischer Sicht ist festzuhalten, dass der gegenständliche Bereich des Grundwasserkörpers zwar lokal für Brauch- und Nutzwasserzwecke herangezogen wird, jedoch eine übergeordnete wasserwirtschaftliche Relevanz hinsichtlich Trinkwasserzwecken nicht gegeben ist.

3.4 Ergänzung des Teilgutachtens

3.4.1 Bewertung der Auswirkungen

Durch die geplante Änderung ergibt sich eine gewisse Reduktion des Schadstoffrückhaltepotentiales des Oberbodens im Nahbereich der Straße.

Da die Straßenwässer weitgehend gefasst und in Gewässerschutzanlagen abgeleitet werden, ist der denkmögliche verkehrsbedingte Schadstoffeintrag auf die betroffenen Flächen auf die Gischt bzw. die Luftdeposition beschränkt. In jenen Bereichen, wo Lärmschutzwände ausgeführt werden, ist dies nicht relevant. In jenen Bereichen, wo keine solchen Lärmschutzwände ausgeführt werden, ist eine gewisse Deposition von Schadstoffen im unmittelbaren Nahbereich zu erwarten (innerhalb der ersten 5-10 m).

Auswirkungen auf das Grundwasser sind aufgrund von Abbau- und Verdünnungsprozessen zwar nicht sehr wahrscheinlich, aber denkmöglich.

Um hier auch nur denkmögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu verhindern, wurde vom Gutachter ein entsprechender Auflagenvorschlag formuliert. Dieser umfasst im Wesentlichen eine regelmäßige Überprüfung des Oberbodens im Straßennahbereich hinsichtlich ausgewählter Schadstoffparameter und einen Austausch des Bodenmaterials, wenn bestimmte Grenzwerte überschritten werden. Wenn diese Maßnahmen eingehalten werden, ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser nicht zu erwarten.

3.4.2 Zusammenfassung

Durch die geplante Änderung der Oberbodenstärke in den Dammschüttungsbereichen und den damit verbundenen geringeren Schadstoffrückhalt ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers denkmöglich, wenn auch nicht sehr wahrscheinlich. Unter der Berücksichtigung des Vorschlages für eine Nebenbestimmung ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) nicht zu erwarten.

3.5 Maßnahmenforderungen

3.5.1 Änderung bestehender Maßnahmen

Aufgrund der Projektänderung ist die Nebenbestimmung 37 gem. WRG 1959 zu ändern.

Diese Maßnahme lautet wie folgt:

37) Die Bodenfiltermulden in den Einschnittbereichen und die Dammböschungen sind jeweils mit mind. 30 cm Oberboden (Humus) herzustellen und so zu begrünen, dass eine geschlossene Grasdecke entsteht. Dammböschungen und freigelegte Einschnittbereiche sind laufend nach Maßgabe des Baufortschrittes so zu humusieren und zu begrünen, dass der Bewuchs zur Erhaltung der Standsicherheit beiträgt und Bodenerosionen bei Starkregenereignissen vermieden werden können. Für die Erstbegrünung werden die dahingehenden Empfehlungen der RVS 04.04.11 vorgeschlagen.

Nachstehende Änderung der Nebenbestimmung wird vorgeschlagen:

37) Die Bodenfiltermulden in den Einschnittbereichen sind mit mind. 30 cm Oberboden (Humus) und die Dammböschungen mit mind. 10 cm Oberboden (Humus) herzustellen und so zu begrünen, dass eine geschlossene Grasdecke entsteht. Dammböschungen und freigelegte Einschnittbereiche sind laufend nach Maßgabe des Baufortschrittes so zu humusieren und zu begrünen, dass der Bewuchs zur Erhaltung der Standsicherheit beiträgt und Bodenerosionen bei Starkregenereignissen vermieden werden können. Für die Erstbegrünung werden die dahingehenden Empfehlungen der RVS 04.04.11 vorgeschlagen.

3.5.2 Zusätzliche Maßnahmen

Folgende zusätzliche Nebenbestimmung wird vom Sachverständigen vorgeschlagen:

Der aufgebrachte Oberboden (Humus) ist nach der Aufbringung bzw. in weiterer Folge in Abständen von 4 Jahren hinsichtlich folgender Parameter durch eine fachkundige Anstalt zu untersuchen:

Anorganische Inhaltsstoffe und ihre eluierbaren Anteile: As, Pb, Cd, Cr-Gesamt, Cu, Ni, Hg und Zn, sowie die organische Inhaltsstoffe und ihre eluierbaren Anteile: KW-Index, PAK (16 EPA-Kongenere), PAK (Benzapyren)-Gesamtgehalt, BTEX

Die Untersuchungen sind an drei repräsentativen Profilen durchzuführen. Je Profil sind drei Bodenproben in Abständen von 3, 5 und 8 m Straßenrand zu nehmen und zu analysieren.

Wenn bei den o.a. Untersuchungen Kennwerte (Grenzwerte für Bodenaushubdeponie lt. Deponieverordnung i.d.g.F.) überschritten werden ist durch einen Fachkundigen zu beurteilen ob weitere, flächenhafte, Untersuchungen notwendig sind bzw. ob im gegenständlichen Bereich der Oberboden auszutauschen ist.

Nach dem Ablauf von 8 Jahren ist durch einen Fachkundigen auf Basis der ermittelten Befunde zu beurteilen, ob überhaupt eine Weiterführung der Messungen erforderlich ist oder die Messintervalle verändert (gestreckt) werden können.

3.6 Gesamtbewertung

Aus Sicht der Fachgebiete Oberflächenwasser und Grundwasser kommt es durch die beantragte Projektänderung „Bauphase und bauliche Ausführung“ für das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)“ gegenüber dem der UVP unterzogenen Projekt in der Bauphase zu keinen relevanten Auswirkungen.

Die Auswirkungen der beantragten Projektänderung auf das Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) sind unter Zugrundelegung der im Einreichprojekt 2014, Stand Juni 2016, in den Weiterführenden Unterlagen und in den Änderungsunterlagen enthaltenen Maßnahmen, der Nebenbestimmungen des Bescheides des BMVIT vom 06.07.2018 in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 04.08.2020 sowie der Maßnahmen in der Ergänzung des Teilgutachtens Oberflächenwasser und Grundwasser für die Betriebsphase als unverändert und insgesamt als vernachlässigbar gering einzustufen.

4 Gutachten Wasserrecht - Ergänzung

Es handelt sich bei den Dammböschungen, auf welchen die Oberbodenstärke geändert werden soll, nicht um Entwässerungseinrichtungen im wasserbautechnischen Sinn. Es erfolgt lediglich eine Versickerung von Gischtwässern und den direkt auf diesen Flächen auftreffenden Niederschlägen.

Da jedoch die Nebenbestimmung, welche geändert werden soll, im wasserrechtlichen Gutachten formuliert wurde, wäre eine zusätzliche Nebenbestimmung im gegenständlichen Wasserrechtlichen Teilgutachten entsprechend wie folgt zu ergänzen:

Der aufgebrachte Oberboden (Humus) ist nach der Aufbringung bzw. in weiterer Folge in Abständen von 4 Jahren hinsichtlich folgender Parameter durch eine fachkundige Anstalt zu untersuchen:

Anorganische Inhaltsstoffe und ihre eluierbaren Anteile: As, Pb, Cd, Cr-Gesamt, Cu, Ni, Hg und Zn, sowie die organische Inhaltsstoffe und ihre eluierbaren Anteile: KW-Index, PAK (16 EPA-Kongenere), PAK (Benzapyren)-Gesamtgehalt, BTEX. Die Untersuchungen sind an drei repräsentativen Profilen, in welchen keine Lärmschutzwände ausgeführt werden, durchzuführen. Je Profil sind drei Bodenproben in Abständen von 3, 5 und 8 m vom Straßenrand zu nehmen und zu analysieren. Wenn bei den o.a. Untersuchungen Kennwerte (Grenzwerte für Bodenaushubdeponie lt. Deponieverordnung i.d.g.F.) überschritten werden ist durch einen Fachkundigen zu beurteilen ob weitere, flächenhafte, Untersuchungen notwendig sind bzw. ob im gegenständlichen Bereich der Oberboden auszutauschen ist. Nach dem Ablauf von 8 Jahren ist durch einen Fachkundigen auf Basis der ermittelten Befunde zu beurteilen, ob überhaupt eine Weiterführung der Messungen erforderlich ist oder die Messintervalle verändert (gestreckt) werden können.

Graz, im August 2026 Christian Wolf, Mag.

Unterzeichner Christian Wolf

Datum und Uhrzeit 20.10.2026, 09:44 (GMT+02:00)

ID Austria

Dieses Dokument ist digital signiert

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("EIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at